

Endnutzerlizenzvertrag

Dieser Endnutzerlizenzvertrag („EULA“) und die entsprechenden Ergänzenden Bedingungen (zusammen „Vereinbarung“) werden zwischen der im Einzelvertrag genannten Siemens-Einheit („SISW“) und dem Kunden, der dieser Vereinbarung zugestimmt hat, („Kunde“) geschlossen. Der Kunde kann dieser Vereinbarung durch manuelle Unterschrift, elektronische Unterschrift oder über ein von SISW angegebenes elektronisches System zustimmen. In diesem elektronischen System wird der Kunde dazu aufgefordert, diesen Bedingungen durch Klicken auf eine Schaltfläche zuzustimmen. Durch Klicken auf die Schaltfläche oder Verwendung der Produkte oder Professional Services bestätigt der Kunde, dass er diese Bedingungen gelesen, verstanden und akzeptiert hat. Falls der Kunde dieser Vereinbarung nicht zustimmt, muss er das/die Produkt(e) an SISW oder den entsprechenden autorisierten Solution-Partner vor der Installation oder Verwendung zurückgeben, um eine Erstattung der Gebühren zu erhalten.

1. DEFINITIONEN

- (a) „Dokumentation“ bezeichnet die Benutzerdokumentation in Bezug auf ein bestimmtes Produkt, die von SISW in gedruckter Form, online oder in eine Hilfefunktion integriert bereitgestellt wird, einschließlich technischer Spezifikationen, Lizenzspezifikationen und Anweisungen für die Produktnutzung.
- (b) „Hardware“ bezeichnet Geräte, Systeme, Einheiten, Zubehör und Teile, die von SISW bereitgestellt werden, ausgenommen Softwarespeichermedien.
- (c) „Pflegeservices“ bezeichnet die Pflege-, Erweiterungs- und Support-Services, die von SISW bereitgestellt werden.
- (d) „Einzelvertrag“ bezeichnet ein Order Form, das von beiden Vertragsparteien unterzeichnet oder online bestätigt wurde.
- (e) „Order Form“ bezeichnet ein von SISW erstelltes und als „Licensed Software Designation Agreement“ oder „Order Form“ gekennzeichnetes Bestelldokument, das durch Anklicken bestätigt wird, oder ein vergleichbares Bestelldokument, das die Bedingungen dieser Vereinbarung beinhaltet und die vom Kunden bestellten Produkte und Pflegeservices sowie die zugehörigen Gebühren enthält.
- (f) „Produkte“ bezeichnet Software, Hardware, Betriebssystemsoftware und Firmware, die in die Hardware integriert ist.
- (g) „Professional Services“ bezeichnet die Professional Services, die von SISW oder im Auftrag von SISW erbracht werden.
- (h) „Software“ bezeichnet Software, die SISW dem Kunden hierunter lizenziert oder weitergibt, einschließlich Updates, Änderungen und Designdaten.
- (i) „SISW-Technologie“ bezeichnet alle von SISW hierunter bereitgestellte Produkte und Dokumentation, den Softwarequellcode und alle entsprechenden Patentrechte, Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse und sonstigen gewerblichen Schutzrechte in diesem Zusammenhang.
- (j) „Ergänzende Bedingungen“ bezeichnet die separaten Bedingungen, die für Produkt- oder Serviceangebote von SISW gemäß der beigefügten Anlage, gemäß den Angaben in einem Order Form oder gemäß anderweitiger Vereinbarung durch die Vertragsparteien gelten.

2. BESTELLUNGEN

2.1 Bestellung von Produkten oder Services. Der Kunde und SISW können unter dieser Vereinbarung eine oder mehrere Einzelverträge für Produkte und Pflegeservices abwickeln. Mit Ausnahme bestimmter Services, die über den Order Form bestellt werden, werden Einzelverträge für Professional Services in einem Statement of Work („SOW“) angegeben. Jeder Einzelvertrag und jedes SOW ist für die Vertragsparteien bindend und unterliegt den Bedingungen dieser Vereinbarung und den entsprechenden Ergänzenden Bedingungen.

2.2 Bereitstellung von Software. Eine Bereitstellung der Software erfolgt, wenn SISW dem Kunden die Software über elektronischen Download von einer von SISW angegebenen Website bereitstellt. Die physische Lieferung der Medien erfolgt nach Wahl von SISW entweder als Entgegenkommen gegenüber dem Kunden oder da bestimmte Elemente der Software nicht für den elektronischen Download verfügbar sind. Die Software wird „Geliefert ab Werk“ (EXW, Incoterms 2010) bereitgestellt. Dies gilt für Lieferungen, die vollständig in den USA, in Russland, China oder Indien abgewickelt werden. Sonstige Software wird „Geliefert benannter Bestimmungsort“ (DAP, Incoterms 2010) bereitgestellt.

2.3 Steuern. Der Kunde verpflichtet sich, alle anfallenden Steuern und Zölle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Verkaufssteuern, Umsatzsteuern, Waren- und Dienstleistungssteuern, Verbrauchssteuern oder sonstige Gebühren, die eine Behörde dem Kunden für die Nutzung oder Lizenzierung der Produkte oder den Erhalt von Services auferlegt, zu entrichten

oder SISW oder dem autorisierten Solution-Partner eine solche Zahlung zu erstatten. Falls der Kunde von Umsatz- oder Verkaufssteuern befreit ist, muss er SISW oder dem autorisierten Solution-Partner rechtzeitig eine gültige Freistellungsbescheinigung, eine Bewilligung für die Direktzahlung oder ein anderes entsprechendes behördlich genehmigtes Dokument vorlegen. Falls der Kunde von Gesetzes wegen zu einem Ertragssteuerabzug oder zur Einbehaltung der Ertragssteuer aus beliebigen im Rahmen dieser Vereinbarung direkt an SISW zahlbaren Beträge verpflichtet ist, muss der Kunde die entsprechende Zahlung umgehend an die zutreffende Finanzbehörde leisten und SISW ebenso umgehend die offiziellen Bescheinigungen oder sonstige Belege der zutreffenden Finanzbehörde bereitstellen, um einen Antrag auf Steueranrechnung zu unterstützen. Der Kunde trägt sämtliche Steuern im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Lizenzen für Nutzer in anderen geografischen Regionen, sofern dies im Rahmen dieser Vereinbarung zulässig ist.

- 2.4 Zahlung.** Der Kunde verpflichtet sich, die in dem entsprechenden Einzelvertrag oder SOW angegebenen Gebühren innerhalb von 30 Tagen ab dem Rechnungsdatum zu bezahlen, sofern von den Vertragsparteien nicht abweichend vereinbart. Gebühren für Produkte und Pflegeservices werden im Voraus in Rechnung gestellt, sofern in dem zugehörigen Einzelvertrag nicht abweichend angegeben. Professional Services werden monatlich in Rechnung gestellt, sobald Gebühren anfallen, es sei denn, in dem zugehörigen SOW ist etwas anderes vereinbart.

3. BEDINGUNGEN FÜR SOFTWARELIZENZEN UND PRODUKTPFLEGESERVICES

3.1 Lizenzerteilung und -bedingungen.

- (a) Lizenzerteilung. SISW erteilt dem Kunden eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare, eingeschränkte Lizenz zur Installation und Nutzung der hierunter bereitgestellten ausführbaren Form der Software und Dokumentation für die internen Geschäftszwecke des Kunden während des in dem Einzelvertrag angegebenen Zeitraums und gemäß der anwendbaren Ergänzenden Bedingungen. Der Kunde darf die Software nur kopieren, wenn dies zur Unterstützung der berechtigten Nutzung erforderlich ist. SISW und die Lizenzgeber behalten jegliches Eigentum an SISW-Technologie. SISW behält sich alle in dieser Vereinbarung nicht ausdrücklich gewährten Rechte an der SISW-Technologie vor. Der Kunde haftet für Vertragsverletzungen durch Nutzer der Produkte, die dem Kunden lizenziert oder verkauft werden.
- (b) Einhaltung der Lizenzbedingungen. SISW behält sich das Recht vor, einen Softwaresicherheitsmechanismus zu integrieren, um die Nutzung der unter dieser Vereinbarung erteilten Lizenz zu überwachen und aufzuzeichnen. Der Sicherheitsmechanismus überträgt keine technischen oder geschäftlichen Daten, die der Kunde mit der Software verarbeitet.
- (c) Software Dritter und Open-Source-Software. Die Software kann Technologie Dritter, einschließlich Open-Source-Software, („Technologie Dritter“) enthalten. Technologie Dritter kann dem Kunden im Rahmen separater Lizenzbedingungen lizenziert werden, sofern in der Dokumentation, in „Readme“- oder vergleichbaren Dateien angegeben. Falls es eine Lizenz Dritter erforderlich macht, dass SISW Quellcode für die Technologie Dritter bereitstellt, wird SISW den Quellcode auf schriftliche Anforderung und gegen Bezahlung der Versandkosten bereitstellen.

- 3.2 Bedingungen für Pflegeservices.** Für Pflegeservices gelten die Bedingungen unter <https://www.plm.automation.siemens.com/global/en/legal/online-terms/mes/index.html>, die hiermit Bestandteil dieser Vereinbarung werden. SISW kann diese Bedingungen ändern, wobei Änderungen erst bei der nächsten Verlängerung von Pflegeservices, auch im Rahmen einer Miet- oder Subscription-Lizenz, oder wenn der Kunde diesen Änderungen anderweitig zustimmt, wirksam werden.

3.3 Verantwortlichkeiten des Kunden, verbotene Handlungen und Prüfung.

- (a) Übertragung und Wiederverkauf von Software. Sofern nicht abweichend in dieser Vereinbarung geregelt oder auf Grund gesetzlicher Regelungen zulässig wird der Kunde das Übertragen, Ausleihen, Leasen, Veröffentlichen oder Nutzen der Software für Dritte oder zugunsten von Dritten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW vornehmen oder genehmigen..
- (b) Reverse Engineering oder Änderung der Software. Der Kunde wird den Quellcode der Software weder rückentwickeln (reverse engineer), dekompileieren noch anderweitig versuchen auszulesen. Ferner wird der Kunde die Software nicht anderweitig ändern, anpassen oder zusammenfassen. Diese Verbote gelten nicht, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen.
- (c) Host-ID. Der Kunde wird SISW bei begründetem Bedarf für jede Workstation oder jeden Server, auf der bzw. dem die Komponente der Software für das Lizenzmanagement installiert wird, die Host-ID und sonstige andere Informationen bereitstellen, damit SISW eine Lizenzdatei erstellen kann, um den Zugriff auf diese Software auf den Umfang der im Rahmen eines Einzelvertrages erteilten Lizenzen zu beschränken.
- (d) Hosting durch Dritte und Zugriff auf die Software; Freistellung. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW einen Dritten mit dem Hosting der Software zu beauftragen („Provider“), und SISW kann als Bedingung für diese Zustimmung eine separate schriftliche Vereinbarung mit dem Provider anfordern. Der Kunde wird sicherstellen, dass jeder genehmigte Provider ausschließlich in Verbindung mit den internen Geschäftszwecken des Kunden, in dem hierin genehmigten Umfang auf die Software zugreift. Eine Vertragsverletzung durch den Provider stellt eine

Vertragsverletzung durch den Kunden dar. Der Kunde wird SISW und die verbundenen Unternehmen in Bezug auf alle Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten freistellen, verteidigen und schadlos halten, die in Verbindung mit der Nutzung des vom Provider bereitgestellten Service durch den Kunden entstehen.

- (e) **Sicherheit.** Der Kunde ist für die Vermeidung von Sicherheitsproblemen in Bezug auf seine Systeme und Daten, einschließlich Produkten auf seinen Systemen, verantwortlich. Der Kunde wird mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand Malware, Viren, Spyware und Trojaner ausschließen.
- (f) **Ansprüche Dritter.** Der Kunde bestätigt, dass SISW weder Prozesse des Kunden noch Erstellung, Prüfung, Vertrieb oder Nutzung der Endprodukte des Kunden kontrolliert. SISW übernimmt keine Haftung für Ansprüche oder Forderungen Dritter gegenüber dem Kunden, bis auf die Verpflichtungen von SISW, den Kunden von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung freizustellen, wie hierin ausdrücklich festgelegt.
- (g) **Prüfung.** Der Kunde wird Aufzeichnungen führen, aus denen die Software, der Standort der einzelnen Kopien davon sowie der Standort und die Identität von Arbeitsplätzen und Servern, auf denen die Software installiert ist, hervorgeht. SISW ist berechtigt, während der üblichen Geschäftszeiten und nach angemessener Vorlaufzeit die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden zu prüfen. Der Kunde wird SISW oder den Beauftragten den Zugang zu Einrichtungen, Arbeitsplätzen und Servern ermöglichen und SISW mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand dabei unterstützen, die Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Kunden nachzuweisen. SISW und seine Beauftragten werden angemessene Sicherheitsvorschriften einhalten, während sie sich am Standort des Kunden befinden.

4. GEWÄHRLEISTUNGEN UND AUSSCHLÜSSE

4.1 Fehler. SISW gewährleistet, dass die Software für einen Zeitraum von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Software dem Kunden erstmals im Rahmen eines Einzelvertrages bereitgestellt wird, („Gewährleistungszeitraum“), die wesentlichen Eigenschaften und Funktionen gemäß der Beschreibung in der Dokumentation aufweist. Die vorstehende Gewährleistung schließt Software aus, die nach einem Remix bereitgestellt wurde, sowie Fehlerkorrekturen, neue Versionen des gleichen Produkts und sonstige Bereitstellungen, für die die Bedingungen für Pflegeservices gelten. Die Gesamthaftung von SISW und das ausschließliche Rechtsmittel des Kunden während des Gewährleistungszeitraums sind nach Wahl von SISW Fehlerbehebung oder -umgehung, Austausch fehlerhafter Medien oder Erstattung der Lizenzgebühren für fehlerhafte Software, die vom Kunden zurückgegeben wird.

4.2 Gewährleistungsausschluss. SISW ÜBERNIMMT KEINERLEI GEWÄHRLEISTUNG, MIT AUSNAHME DER IN DIESER VEREINBARUNG AUSDRÜCKLICH BEGRENZTEN GEWÄHRLEISTUNGEN. DARSTELLUNGEN ZU PRODUKTEN, FUNKTIONALITÄT ODER PFLLEGESERVICES IN KOMMUNIKATION MIT DEM KUNDEN STELLEN TECHNISCHE INFORMATIONEN, KEINE GEWÄHRLEISTUNG ODER GARANTIE DAR. SISW SCHLIESST ALLE SONSTIGEN GEWÄHRLEISTUNGEN AUS, EINSCHLIESSLICH DER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT UND VERWENDUNGSFÄHIGKEIT FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. SISW GEWÄHRLEISTET NICHT DIE UNTERBRECHUNGS- ODER FEHLERFREIE AUSFÜHRUNG DER PRODUKTE.

5. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG UND FREISTELLUNG

5.1 Haftungsbeschränkung. DIE VOLLSTÄNDIGE, GEMEINSAME HAFTUNG VON SISW, VERBUNDENEN UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBERN VON SISW UND DEREN FÜHRUNGSKRÄFTEN, DIREKTOREN UND MITARBEITERN FÜR SÄMTLICHE ANSPRÜCHE UND SCHÄDEN, DIE IN ZUSAMMENHANG MIT DIESER VEREINBARUNG STEHEN, IST INSGESAMT UND UNABHÄNGIG VON DER KLAGEART AUF DEN AN SISW FÜR DAS PRODUKT ODER DEN SERVICE, DAS BZW. DER DEN SCHADEN VERURSACHT HAT ODER GEGENSTAND DES ANSPRUCHS IST, BESCHRÄNKT. DIE VORSTEHENDE BESCHRÄNKUNG GILT NICHT FÜR DIE FREISTELLUNGSVERPFLICHTUNG VON SISW GEMÄSS ABSCHNITT 5.2. IN KEINEM FALL HAFTEN SISW, VERBUNDENE UNTERNEHMEN VON SISW, LIZENZGEBER VON SISW ODER DEREN FÜHRUNGSKRÄFTE, DIREKTOREN ODER MITARBEITER FÜR MITTELBARE UND BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SOWIE SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, VERLORENE DATEN ODER ENTGANGENE GEWINNE, SELBST WENN DIESE VORHERSEHBAR WAREN. BEIDE VERTRAGSPARTEIEN KOMMEN ÜBEREIN, KEINEN ANSPRUCH UNTER DIESER VEREINBARUNG MEHR ALS ZWEI JAHRE NACH EINTRETEN DES EREIGNISSES, DAS URSACHE FÜR DEN ANSPRUCH IST ODER VOM ANSPRUCHSBERECHTIGTEN HÄTTE ERKANNT WERDEN SOLLEN, GELTEND ZU MACHEN.

5.2 Freistellung bei der Verletzung geistigen Eigentums.

- (a) **Freistellung von Ansprüchen wegen Rechtsverletzung.** SISW wird den Kunden auf eigene Kosten von Klagen freistellen und dagegen verteidigen, sofern diese auf dem Anspruch basieren, dass hierunter bereitgestellte Produkte Urheberrechte, Geschäftsgeheimnisse oder Patente oder Marken verletzen, die von den USA, Japan oder einem Mitglied der Europäischen

Patentorganisation ausgegeben oder registriert wurden, und verpflichtet sich zur Zahlung aller Schadensersatzbeträge, die von einem zuständigen Gericht oder im Rahmen eines Vergleichs auferlegt werden, sofern der Kunde SISW (i) unverzüglich schriftlich über den Anspruch informiert, (ii) alle angeforderten Informationen und angemessene Unterstützung in Bezug auf den Anspruch bereitstellt und (iii) alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen in Bezug auf den Anspruch überlässt. SISW wird für den Kunden ohne dessen vorherige schriftliche Zustimmung weder Haftung noch Verpflichtungen übernehmen.

- (b) Gerichtliche Verfügung. Wird gegen die Verwendung eines Produkts durch den Kunden eine dauerhafte gerichtliche Verfügung erwirkt, wird SISW für den Kunden das Recht zur weiteren Verwendung des Produkts beschaffen oder das Produkt ersetzen oder ändern, damit keine Rechtsverletzung mehr vorliegt. Sollten diese Abhilfemaßnahmen nicht verfügbar sein, wird SISW die für das gerichtlich untersagte Produkt für die verbleibende Lizenzlaufzeit bereits bezahlten Gebühren oder bei einer linearen Abschreibung über 60 Monate ab der ursprünglichen Bereitstellung einer zeitlich unbegrenzten Lizenz gezahlten Gebühren erstatten und die Rückgabe des Produkts annehmen. SISW kann die in diesem Abschnitt genannten Abhilfemaßnahmen nach eigenem Ermessen bereitstellen, um die Rechtsverletzung zu begrenzen, bevor eine gerichtliche Verfügung erwirkt wird.
- (c) Ausschlüsse. Ungeachtet gegenteiliger Bedingungen in dieser Vereinbarung übernimmt SISW gegenüber dem Kunden weder eine Haftungs- noch Freistellungsverpflichtung, sofern ein Anspruch wegen Rechtsverletzung auf Folgendes zurückzuführen ist: (i) Verwendung einer Version des Produkts, sofern eine aktuelle Version zu keiner Rechtsverletzung führt; (ii) keine Verwendung der von SISW angebotenen Korrekturen, Patches oder neuen Versionen des Produkts, die im Wesentlichen die gleichen Funktionen ausführen; (iii) Verwendung der Produkte zusammen mit Software, Geräten oder Produkten, die nicht von SISW bereitgestellt werden; (iv) Verwendung von Produkten, für die SISW für Kunden im Allgemeinen keine Pflegeservices mehr anbietet; (v) Änderungen der Produkte, die nicht von SISW vorgenommen werden; oder (vi) Einhaltung der vom Kunden bereitgestellten Spezifikationen.
- (d) Einziges und ausschließliches Rechtsmittel. Dieser Abschnitt Freistellung bei der Verletzung geistigen Eigentums stellt die einzige und ausschließliche Haftung von SISW gegenüber dem Kunden bei der Verletzung der gewerblichen Schutzrechte Dritter dar.

6. KÜNDIGUNG

6.1 Kündigung. Lizenzen mit begrenzter Laufzeit enden nach Ablauf der Laufzeit. Der Kunde kann diese Vereinbarung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an SISW kündigen. SISW kann diese Vereinbarung oder hierunter erteilte Lizenzen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden kündigen (i) aus angemessenem Grund, wie beispielsweise im Falle einer Konkursanmeldung des Kunden, einer Geschäftsaufgabe des Kunden oder einer Verletzung der Abschnitte 2.4, 3, 7 oder 8 dieses EULA oder (ii) im Falle einer anderen Verletzung, die nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen ab der entsprechenden Benachrichtigung geheilt wurde.

6.2 Folgen der Kündigung. Nach Kündigung dieser Vereinbarung enden die hierunter erteilten Lizenzen automatisch. Bei Kündigung einer Lizenz wird der Kunde unverzüglich sämtliche Kopien von SISW-Technologie und anderen vertraulichen Informationen von SISW entfernen oder löschen und SISW die Entfernung und Löschung schriftlich bestätigen. Als Folge der Kündigung unter diesem Abschnitt 6 werden keine Rückerstattungen oder Gutschriften erteilt. Durch die Kündigung dieser Vereinbarung oder einer hierunter erteilten Lizenz wird der Kunde nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung geschuldeter Gebühren entbunden. Die Abschnitte 2.3, 4.2, 5.1, 6.2, 7 und 8 dieser Vereinbarung bleiben nach Kündigung der Vereinbarung weiterhin gültig.

7. EINHALTUNG VON EXPORTVORSCHRIFTEN

7.1 Export. Die Verpflichtungen von SISW unter dieser Vereinbarung sind bedingt durch die entsprechenden Bestimmungen für Export und Reexport, Embargos und Sanktionen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die der USA („Exportgesetze“), und der Kunde verpflichtet sich zu deren Einhaltung. Der Kunde versichert, dass alle hierunter bereitgestellten Produkte und davon abgeleiteten Werke nicht (i) entgegen den Exportgesetzen direkt oder indirekt heruntergeladen, exportiert, reexportiert (einschließlich „Deemed Export“) oder übertragen werden, (ii) für Zwecke, die gemäß den Exportgesetzen verboten sind, verwendet werden oder (iii) Personen/Einheiten bereitgestellt werden, die nicht berechtigt sind, die hierunter bereitgestellten Produkte zu erwerben oder zu verwenden. SISW kann die notwendigen Überprüfungen in Bezug auf die Exportgesetze durchführen und der Kunde verpflichtet sich, SISW auf Anforderung alle notwendigen Informationen umgehend bereitzustellen. Der Kunde wird SISW in Bezug auf alle Ansprüche, Klagen, Schäden, Geldbußen und Kosten, die sich in irgendeiner Weise auf die Nichteinhaltung der Exportgesetze durch den Kunden beziehen, freistellen und schadlos halten.

7.2 Datenverarbeitung. Wenn der Kunde SISW gegenüber Informationen offenlegt, (i) bei denen es sich um Covered Defense Information oder Controlled Unclassified Information gemäß Definition in Bestimmungen der US-Regierung handelt oder (ii) die Exportgesetzen unterliegen, die eine kontrollierte Datenverarbeitung fordern, wird der Kunde Mitarbeiter von SISW vor jeder Offenlegung benachrichtigen und die von SISW angegebenen Benachrichtigungstools und -verfahren verwenden.

8. VERTRAULICHKEIT UND DATENSCHUTZ

8.1 Vertrauliche Informationen. „Vertrauliche Informationen“ bezeichnet alle Informationen, die eine Vertragspartei der anderen unter dieser Vereinbarung offenlegt und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit für einen verständigen Empfänger offensichtlich ist. Vertrauliche Informationen von SISW umfassen SISW-Technologie sowie Informationen, die der Kunde aus dem Benchmarking der SISW-Technologie ableitet. Die empfangende Partei wird (i) Vertrauliche Information nur in dem Umfang verwenden, der für die Ausübung von Rechten oder die Erfüllung von Verpflichtungen unter dieser Vereinbarung erforderlich ist, (ii) Vertrauliche Information vor unbefugter Nutzung oder Offenlegung schützen und (iii) die Vertraulichen Information nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der offenlegenden Partei kopieren. Der Kunde wird Vertrauliche Informationen von SISW nicht gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn, es handelt sich um Finanz-, Steuer- und Rechtsberater und die berechtigten Nutzer der Produkte gemäß Definition in den Ergänzenden Bedingungen. SISW wird Vertrauliche Informationen des Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden nicht gegenüber Dritten offenlegen, es sei denn, es handelt sich um eigene Mitarbeiter, verbundene Unternehmen, Berater, Auftragnehmer und Finanz-, Steuer- und Rechtsberater. Keine der Vertragsparteien wird die Vertragsbedingungen in Verbindung mit dieser Vereinbarung ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Vertragspartei, die ohne triftigen Grund nicht verweigert werden darf, offenlegen. Ungeachtet dessen können SISW und seine verbundenen Unternehmen den Kunden auf ihren Websites sowie in Kundenlisten und anderen Marketingmaterialien als Kunden namentlich nennen.

8.2 Ausschlüsse. Die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen gelten nicht für Vertrauliche Informationen, die (i) der Öffentlichkeit allgemein verfügbar sind oder werden, nicht als Folge einer vertragswidrigen Offenlegung der empfangenden Partei; (ii) der empfangenden Partei aus einer anderen Quelle als der offenlegenden Partei verfügbar werden, sofern die empfangende Partei keinen Grund zur Annahme hat, dass diese Quelle selbst durch eine gesetzliche, vertragliche oder treuhänderische Vertraulichkeitsverpflichtung gebunden ist; (iii) sich bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei im Besitz der empfangenden Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung befanden; (iv) von der empfangenden Partei ohne Verwendung der Vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei oder Verweis darauf unabhängig entwickelt wurden; oder (v) von einer Behörde oder gemäß geltendem Recht offengelegt werden müssen, solange die empfangende Partei die offenlegende Partei unverzüglich schriftlich über die erforderliche Offenlegung benachrichtigt, sofern eine solche Benachrichtigung gesetzlich zulässig ist, und mit der offenlegenden Partei zusammenarbeitet, um den Umfang der Offenlegung zu beschränken.

8.3 Datenschutz. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Bedingungen unter <https://www.plm.automation.siemens.com/global/en/legal/online-terms/general-data-protection.html> in diese Vereinbarung einbezogen werden, wenn SISW in der Europäischen Union personenbezogene Daten betroffener Personen im Auftrag des Kunden in Verbindung mit dieser Vereinbarung verarbeitet. Der Kunde wird SISW in Bezug auf Ansprüche, Schäden, Geldbußen und Kosten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der geltenden Datenschutzgesetze durch den Kunden freistellen.

9. ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

9.1 Verbundene Unternehmen von SISW. Unternehmen, die sich direkt oder indirekt im Eigentum oder unter der Kontrolle der Konzern-muttergesellschaft von SISW befinden, können die Rechte von SISW ausüben und die Verpflichtungen von SISW unter dieser Vereinbarung erfüllen. SISW bleibt für seine Verpflichtungen hierunter verantwortlich.

9.2 Abtretung. Diese Vereinbarung gilt auch für die Rechtsnachfolger, gesetzlichen Vertreter und zulässigen Abtretungsempfänger der Vertragsparteien und ist für diese bindend. Diese Vereinbarung und die darunter erteilten Lizenzen dürfen jedoch ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von SISW nicht vom Kunden abgetreten, im Rahmen einer Unterlizenz vergeben oder anderweitig übertragen werden (kraft Gesetzes oder anderweitig).

9.3 Lizenzrechte, die für die US-Regierung gelten. Bei den Produkten und der Dokumentation handelt es sich um kommerzielle Produkte, die ausschließlich auf Privatkosten entwickelt wurden. Wenn die Produkte direkt oder indirekt zur Verwendung durch die US-Regierung erworben werden, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Produkte und die Dokumentation als „Handelswaren“ (Commercial Items) und „kommerzielle Computersoftware“ (Commercial Computer Software) oder „Dokumentation für Computersoftware“ (Computer Software Documentation) im Sinne von 48 C.F.R. § 2.101 und 48 C.F.R. § 252.227-7014(a)(1) und (a)(5) betrachtet werden. Software und Dokumentation dürfen nur unter den Bedingungen dieser Vereinbarung gemäß den Anforderungen von 48 C.F.R. § 12.212 und 48 C.F.R § 227.7202 verwendet werden. Die US-Regierung verfügt nur über die Rechte, die in dieser Vereinbarung vereinbart werden. Diese Vertragsbedingungen haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen in Auftragsdokumenten der Regierung, mit Ausnahme von Bestimmungen, die

geltenden Bundesgesetzen widersprechen. SISW muss keine Sicherheitsprüfung durchlaufen oder sonst am Zugriff auf von der US-Regierung klassifizierte Informationen beteiligt werden.

- 9.4 Feedback.** Wenn der Kunde im Laufe der Verwendung und Bewertung der Produkte oder des Erhalts von Pflegeservices oder Professional Services Ideen in Bezug auf die Produkte, einschließlich Anforderungen von Änderungen oder Erweiterungen, (insgesamt „Feedback“) bereitstellt, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass SISW dieses Feedback unbedingt und unbeschränkt verwenden kann.
- 9.5 Höhere Gewalt.** Keine der Vertragsparteien haftet für Nichterfüllung, die auf Ursachen außerhalb ihres Einflussbereichs zurückzuführen ist, sofern die säumige Partei die andere unverzüglich benachrichtigt und mit wirtschaftlich angemessenem Aufwand versucht, die Nichterfüllung zu beheben.
- 9.6 Kein Verzicht; Gültigkeit und Durchsetzbarkeit.** Das Versäumnis, eine Bestimmung dieser Vereinbarung durchzusetzen, gilt nicht als Verzicht auf diese Bestimmung. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig, rechtswidrig oder nicht durchsetzbar sein, ist die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen davon nicht betroffen und diese Bestimmung gilt als geändert, um die ursprünglichen Absichten der Vertragsparteien so gut wie möglich in Übereinstimmung mit geltendem Recht widerzuspiegeln.
- 9.7 Mitteilungen.** Mitteilungen in Bezug auf diese Vereinbarung müssen schriftlich erfolgen und an die im entsprechenden Order Form oder in dem entsprechenden SOW angegebenen Adresse der jeweiligen Vertragspartei gesendet werden. Eine Vertragspartei kann ihre Adresse für den Empfang von Mitteilungen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ändern.
- 9.8 Geltendes Recht und Gerichtsstand.** Diese Vereinbarung unterliegt dem materiellen Recht, unter Ausschluss der Grundsätze des Kollisionsrechts, (i) des US-Bundesstaats Delaware für alle Einzelverträge eines verbundenen Unternehmens von SISW in Nord- oder Südamerika, wobei das Recht Brasiliens für alle Einzelverträge zwischen einem verbundenen Unternehmen von SISW in Brasilien und einer Entität in Brasilien gilt, (ii) von Hongkong für alle Einzelverträge eines verbundenen Unternehmens von SISW in Asien oder Australien, wobei das Recht Japans für alle Einzelverträge zwischen einem verbundenen Unternehmen von SISW in Japan und einer Entität in Japan gilt, und (iii) der Schweiz für alle anderen Einzelverträge. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, (a) fallen ausschließlich in die Zuständigkeit der Bundesgerichte von Delaware für alle Einzelverträge, die dem Recht des US-Bundesstaats Delaware unterliegen, wobei alle Einzelverträge, die dem Recht Brasiliens unterliegen, ausschließlich in die Zuständigkeit des Gerichts von São Caetano do Sul-SP fallen, (b) werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer (IHK) mit Hongkong als Sitz des Schiedsgerichts für alle Einzelverträge, die dem Recht Hongkongs oder Japans unterliegen, geregelt bzw. beigelegt oder (c) werden in Übereinstimmung mit den Schiedsregeln der IHK mit Zürich, Schweiz, als Sitz des Schiedsgerichts für alle Einzelverträge, die dem Recht der Schweiz unterliegen, geregelt bzw. beigelegt. Im Rahmen der Schlichtung werden die Schlichter in Übereinstimmung mit den Regeln der IHK ernannt, die verwendete Sprache ist Englisch und Verfügungen für die Erstellung von Dokumenten werden auf die Dokumente beschränkt, die die jeweilige Partei insbesondere bei der Einreichung benötigt. Ungeachtet dessen kann SISW eine Klage einreichen, um die gewerblichen Schutzrechte des Unternehmens in der Gerichtsbarkeit, in der die Produkte verwendet werden, durchzusetzen oder beizubehalten. Die Vertragskonvention der Vereinten Nationen für den internationalen Warenverkauf kommt nicht zur Anwendung.
- 9.9 Vollständige Vereinbarung und Rangfolge.** Diese Vereinbarung stellt die vollständige und abschließende Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle vorherigen oder gleichzeitigen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Kommunikationen im Zusammenhang mit diesem Vertragsgegenstand. Diese Vereinbarung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung, die von den Bevollmächtigten beider Vertragsparteien unterzeichnet ist, geändert werden. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und Ergänzenden Bedingungen haben die Ergänzenden Bedingungen Vorrang. Bei Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung oder Ergänzenden Bedingungen und einem Einzelvertrag oder einem SOW haben der Einzelvertrag oder das SOW in Bezug auf die hierunter bestellten Produkte oder Services Vorrang. Die Bedingungen einer Bestellung oder eines vergleichbaren Dokuments des Kunden werden ausgeschlossen, sie finden keine Anwendung auf SISW-Technologie, Pflegeservices oder Professional Services und ergänzen bzw. ändern diese Vereinbarung nicht.